



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Klötzel, C. Z.: Die Tragödie Georgiens : ein Kapitel aus der Geschichte des
russischen Imperialismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Tragödie Georgiens

Ein Kapitel aus der Geschichte des russischen Imperialismus

Von C. F. Klögel



Die Geschichte des russischen Imperialismus zählt viele Kapitel; inhaltlich gleichen sie sich fast alle. Zu den wenigen Ausnahmen von dieser Regel gehört das finnländische und das georgische Kapitel. Während aber das Schicksal Finnlands weltbekannt ist, vollzog und vollzieht sich die georgische Tragödie bisher sozusagen unter Ausschluß der europäischen Öffentlichkeit. Es dürfte nicht wenig gebildete Mitteleuropäer geben, die im Zweifel darüber sind, wo auf der Landkarte der so fremd anmutende Name Georgien zu suchen sei.

Man kommt ihnen zu Hilfe, indem man Tiflis nennt. Im Kaukasusgebiet, um den tiefen Ostwinkel des Schwarzen Meeres herum breitete sich im Altertum und während langer Jahrhunderte im Mittelalter ein selbständiges politisches und kulturelles Gebilde unter eigenen Fürsten, später unter einem Gesamtherrscher. Zur Zeit seiner größten Ausdehnung — im sechsten vorchristlichen Jahrhundert — umfaßte dieses Georgien die ganze südliche Landenge zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, dazu den nordöstlichen Teil des heutigen Armeniens und kleinere Teile von Persien. Es ist auch heute noch kaukasisches und zum Teil armenisches Gebiet, auf dem die georgische Rasse wohnt und ihre eigene Kultur gegen den Zarismus auf der einen Seite, gegen das Armeniertum auf der anderen verteidigt. Die heutige russisch-türkische Grenze durchschneidet das georgische Sprach- und Kulturbereich. Auf russischer Seite sind die Gouvernements Tiflis, Kutais, Suchum, Batum, die Hälfte des Gouvernements Kars und Saatala georgisch. Das sind etwa zwei Drittel des heute von den Georgiern bevölkerten Gebietes; das restliche Drittel gehört zu den armenisch-türkischen Wilajets.

Der Unterschied zwischen dem Schicksal der Georgier und dem der andern muß-russischen Völker besteht darin, daß sich die Georgier gleichsam selbst an Rußland ausgeliefert haben. Allerdings geschah das in der Erwartung, von zwei Übeln das kleinere gewählt zu haben, unter Formen, die geeignet erschienen, den Georgiern ihre nationale Selbständigkeit zu sichern und zu einer Zeit, in der das wahre Wesen des russischen Imperialismus noch nicht zu erkennen war.

Die Geschichte Georgiens ist uralte. Mögen auch die bis heute in allen Schulen gelehrteten Weisheiten vom kaukasischen Ursprung der europäischen Rasse vor der neueren Wissenschaft nicht standhalten, so gibt es doch geschichtliche Belege dafür, daß in Georgien schon eine eigene Kultur vorhanden war zu Zeiten, in denen der größte Teil Europas noch unerforscht blieb. Seine Geschichte ist der Bericht eines ewigen Kampfes, und wenn wir daran erinnern, daß schon die Legionen des Pompejus gegen georgische Heere kämpfen mußten, so ist damit keineswegs das früheste Datum aus der Geschichte Georgiens genannt. Verhältnismäßig früh trat das georgische Volk zum Christentum über und vollzog dadurch gleichsam den geistigen Anschluß an Europa, dem es auch biologisch und ethnographisch eher zuzuzählen ist, als dem Orient.

Die mannigfachsten Kämpfe gegen Perser, Armenier und die wilden Bergvölker des Kaukasus führten schließlich zur völligen Unabhängigkeit Georgiens, das sich den Kaukasus und weite Teile Armeniens unterwarf. Diese äußere Macht wurde gestützt durch eine überragende kulturelle Überlegenheit, die ihre stärkste Stütze in der georgischen Kirche fand, die sich zu einem der prägnantesten Beispiele einer Nationalkirche entwickelte und die nach dem kanonischen Recht als „autokephal“, d. h. gleichberechtigt im Rahmen des orthodoxen Kirchentums, anerkannt ist.

Eine Zusammenfassung aller georgischen Stämme zu einem geographischen und politischen Ganzen erfolgte im 11. Jahrhundert, nachdem es gelungen war, die Araber aus den Kaukasusländern zu vertreiben. Sie mußten 1122 Tiflis aufgeben. Von diesem Zeitpunkt an datiert der gewaltige Aufschwung, der Georgien im 12. Jahrhundert auf den Gipfel seiner Entwicklung führte. Es ist dieses Jahrhundert das „glückselige Zeitalter Georgiens“, und der Name seiner Königin Thamar, in deren Regierungszeit diese Epoche in der Hauptsache fiel, ist ebenso unvergessen wie die Dichtung Rusthavelis, des georgischen Nationaldichters, der um jene Zeit lebte.

Im 13. Jahrhundert wendete sich das Schicksal Georgiens jäh. Der Mongolensturm brauste über es hinweg und nahm ihm die Kraft, später den Türken Widerstand zu leisten. Seine Unabhängigkeit wurde fast völlig vernichtet. Es kommt zur Teilung der georgischen Gebiete zwischen Türken und Persern. Hand in Hand mit der politischen Bedrückung ging eine gewaltsame Islamisierung des georgischen Volkes. In Persien steigerte sich die Bedrückung bis zum Ausrottungskampf gegen die georgische Kultur. Ein Rückfall in die Barbarei, wie ihn vielleicht kein anderes Volk erleben mußte, war die Folge. Zu den beiden Hauptfeinden kamen die vielen kleinen, die kaukasischen Bergvölker, die nicht reif waren für den Gedanken der Solidarität mit denjenigen, die unter den gleichen Bedrängern zu leiden hatten. Gegen die geistige Verwüstung hat sich Georgien mit einer Zähigkeit gewehrt, die vielleicht nur in der unverwüßlichen Lebenskraft des jüdischen Volkes ein Seitenstück findet. In der Tat gelangte es noch einmal für wenige Jahrzehnte zur Blüte, als

König Irakli der Zweite (1760/98), der als Soldat und Staatsmann gleich genial gewesen sein muß, noch einmal die Perser besiegte. Eine kurze Zeit äußerer Ruhe genügte, um die georgische Kultur wieder zum Leben zu bringen. Sein Name wurde in Europa genannt; in den Werken Friedrichs des Großen und Voltaires ist er zu finden. Fast gleichzeitig mit Irakli in Ostgeorgien hatte der Fürst Salomon der Große (1752/82) Westgeorgien vom türkischen Joch befreit. Für Georgien schien eine neue Blüte heranzunahen.

Mit dem Tode der beiden Fürsten schwand diese Hoffnung. Wieder wurden Türken und Perser wenn nicht Herren im Lande, so doch ständig drohende Feinde, deren Vorhandensein einen neuen Aufschwung Georgiens unmöglich machte. In dieser Zwangslage tat Georgien den verhängnisvollen Schritt, mit dem es sich selbst das Schicksal schuf, unter dem es noch heute blutet: es bewarb sich um die Schutzherrschaft Rußlands.

Schon im Jahre 1783 schloß Iraki mit der Kaiserin Katharina der Zweiten einen Vertrag, der sechs Monate später ratifiziert wurde. Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

„Titel und Machtbefugnisse des Zaren von Georgien werden diesem und seinen Nachkommen bis an das Ende aller Zeiten von Rußland bestätigt. — Alle Länder, die früher einmal zu Georgien gehörten, sollen für den Fall ihrer Wiedereinnahme, als integrierende Teile Georgiens betrachtet werden. — Die Investitur steht Rußland zu, es darf sie jedoch dem ältesten Sohne des Zaren nicht verweigern. — Die Verfügung über sämtliche Steuern und Einkünfte des Landes steht beim Zaren, ohne das Rußland sich irgendwie in ihre Verwendung zu mischen hätte. Die Ernennung zu den hohen Staatsämtern geschieht durch den Zaren, Rußland hat von den Ernennungen ohne Einspruchsrecht Notiz zu nehmen. — Der Heilige Synod Rußlands soll sich niemals, unter welchem Vorwand auch immer, in die Angelegenheiten der autolephalen georgischen Kirche mischen.“

Dieser Vertrag, der für die Kaiserin Katharina von Potemkin unterzeichnet wurde, wahrte den Georgiern eine sehr weitgehende politische und völlige kulturelle Freiheit. Vor allem ist der Paragraph wichtig, der ihnen die Unantastbarkeit ihrer Kirchenverfassung zusicherte, denn er allein schon garantierte ihnen den Fortbestand ihrer nationalen Kultur, — wenn er gehalten wurde.

Wenige Jahre später, 1799, schloß Georg der Zwölfte von Georgien einen Schutzvertrag mit Kaiser Paul dem Ersten. Dieser Vertrag ging mit seinen Folgen wesentlich weiter, als der zwischen Irakli und Katharina abgeschlossene. Durch ihn wäre Georgien zu einem direkten Vasallenstaat Rußlands geworden. Die entscheidenden Bestimmungen dieses Vertrages lauteten:

„Der Kaiser aller Reußen nimmt für sich und seine Nachkommen den Titel des ‚Zaren von Georgien‘ an. — Die Regentwürde verbleibt dem Sohne des letzten Königs von Georgien und seinen Nachkommen. — Georgien bleibt zwölf Jahre steuerfrei. — Die Gold-, Silber- und Kupferbergwerke sollen von den Russen ausgebeutet werden. — 6000 Mann russischer Infanterie werden in Georgien stationiert, Festungsanlagen werden nach Bedarf errichtet. — Die Münzen tragen auf der einen Seite das russische Wappen.“

Dieser Vertrag, der die Bestimmungen der ursprünglichen Vereinbarung so sehr zu Ungunsten Georgiens änderte, wurde tatsächlich 1799 in Tiflis geschlossen. Da jedoch in den nächsten Monaten sowohl Georg der Zwölfte wie Paul starben, ist er niemals ratifiziert worden, daher rechtlich ungültig.

Trotzdem erklärte Alexander der Erste am 12. September 1801: „Bei unserer Thronbesteigung fanden wir das Königreich Georgien dem russischen Reiche einverleibt, gemäß der feierlichen Erklärung des Manifestes vom 18. Januar 1801.“ In diesem Manifest hatte Kaiser Paul die Annektierung Georgiens für vollzogen erklärt, unter der Zusicherung, daß „alle seine Rechte und Privilegien unangetastet bleiben würden.“ Dieser Zusicherung entsprach auch das Statut der georgischen Regierung, das am selben Tage unterzeichnet wurde, und das bestimmte: „Die Generalversammlung aller vier Abteilungen (Georgiens) bildet die höchste Regierung und entscheidet durch Stimmmehrheit definitiv alle Angelegenheiten des Landes.“ Selbst wenn also dieser Vertrag zwischen Paul dem Ersten und Georg dem Zwölften rechtsgültig geworden wäre, wozu es erst der nie erfolgten Ratifizierung bedurft hätte, so wäre die nationale Selbständigkeit Georgiens, soweit es sich dabei um kulturelle und religiöse Dinge handelt, garantiert gewesen.

Die Georgier selbst haben freilich diesen nicht ratifizierten Vertrag niemals als rechtsverbindlich anerkannt. Von ihrem Standpunkt besteht lediglich die Abmachung zwischen Irakli und Katharina zu Recht. Sie erklären alle Maßnahmen, die Rußland in Georgien getroffen hat, als nicht gesetzmäßig und betrachten sich selbst als im politischen Aufstand gegen Rußland befindlich. Diese Auffassung ist ihnen als richtig im Jahre 1906 von dem bekannten Staatsrechtslehrer Professor Ernest Nys (Brüssel) bestätigt worden, der in seinem Gutachten folgendes sagte:

„Die Georgier befinden sich in einem Zustand der gesetzmäßigen Auflehnung; die gegenwärtige Lage ihres Landes ist revolutionär, die Gewaltsakte, die dort geübt werden, um der georgischen Sache zum Siege zu verhelfen, sind politische Akte, die, wenn sie das Strafgesetz berühren, politische Delikte und Vergehen darstellen.

Die Herrschaft der russischen Regierung in Georgien ist unberechtigt, sowohl in ihrem Prinzip wie nach ihrer geschichtlichen Entstehung. Sie gründet sich auf Täuschung, und während eines ganzen Jahrhunderts wird sie in grausamer und tyrannischer Weise ausgeübt.“

Was die Georgier an substantiellen Klagen gegen das russische Regime vorzubringen haben, vereinigten sie 1907 in einer „Petition des georgischen Volkes an die bei der Friedenskonferenz im Haag vertretenen Staaten der zivilisierten Welt.“ In dieser Petition heißt es:

„Die auf Wahl beruhende oberste Regierung wurde allmählich abgeschafft und durch eine bürokratische und russisch-militärische Verwaltung ersetzt. Während der letzten fünfzig Jahre wurde die georgische Sprache an den Gerichtshöfen unterdrückt, und die Rechtssprechung vollzieht sich heute in russischer Sprache, die weder von den Bauern noch von den Arbeitern gesprochen wird, sodas diese des heiligsten Bürgerrechtes beraubt sind. — Die georgische Sprache ist aus allen Regierungsinstituten und aus der Justizverwaltung

verbannt und ebenso aus den Schulen und zum Teil auch aus der Kirche. — Unsere durch den Vertrag garantierte nationale Wehrpflicht wurde durch den obligatorischen russischen Heeresdienst ersetzt und unsere Jugend wird zum größten Teil nach dem Norden Rußlands und nach Sibirien verschickt. — Die Politik der zwangsweisen Russifizierung hat auch den wirtschaftlichen Niedergang unserer Nation zur Folge gehabt. — Unsere autokephale Kirche, eine der ältesten in der zivilisierten Welt, wurde ihrer Unabhängigkeit und ihrer Güter durch eine einfache Regierungsverfügung beraubt. Die Einkünfte unserer Kirchengüter sind von der Kaiserlich Russischen Regierung beschlagnahmt worden. — Alle georgischen Staatsländereien sind als russisches Staatseigentum erklärt worden. Aus diesen Ländereien wurden auf Anordnung der russischen Regierung zahlreiche Dörfer für die Kolonisten russischer Staatsangehörigkeit oder sonstiger Nationalitäten geschaffen. — Die Reformen, die im russischen Reiche während des neunzehnten Jahrhunderts eingeführt wurden, haben mit Ausnahme der Aufhebung der Leibeigenschaft in Georgien keine Anwendung gefunden. Bis zum heutigen Tage haben wir keine Geschworenen in der Kriminalgerichtsbarkeit, keine gewählten Friedensrichter, keine Semstwo's, keine höheren Schulen und Universitäten . . . Sogar die neuerdings eingeführte konstitutionelle Regierungsform ist eine traurige Ironie, denn die ganze georgische Nation, die zwei und eine halbe Million Seelen zählt, hat nur sieben (heute nur vier) Vertreter in der Duma. — Seit zwei Jahren ist über das Land der Belagerungszustand verhängt, der Georgien der Willkür der Soldaten und Kosaken ausliefert. — Selbst in Tiflis haben unter den Augen des Bizerkönigs und der obersten Behörden und sogar mit ihrer Einwilligung organisierte Pogrome stattgefunden. — Hunderte, wenn nicht Tausende Georgier werden ohne Prozeß im Gefängnis gehalten, von wo aus sie die Verschickung nach Sibirien oder Nordrußland zu erwarten haben. —“

Man sieht, die barbarische „Einstampfmethode“ des russischen Imperialismus ist in Georgien genau so angewendet worden wie in Polen und Finnland. Kein Wunder, daß die Unruhen im Kaukasus nicht aufhören. Georgien selbst betrachtet sich als im Aufstand befindlich, und durch einen Präzedenzfall ist die Anerkennung dieser völkerrechtlichen Stellung bestätigt worden. Als die russische Regierung einmal die Auslieferung dreier Georgier aus der Schweiz verlangte, wurden diese vom Tribunal fédéral in Lausanne freigesprochen und ihre Auslieferung verweigert. Es geschah dies hauptsächlich auf Grund des Gutachtens des Professors Nys, das wir oben zitierten.

* * *

Es braucht nach dem eben Gesagten nicht erst betont zu werden, welche große Hoffnungen Georgien auf den Ausgang dieses Krieges setzt. Nicht nur die Georgier, auch die übrigen Völker des Kaukasus würden mit den Türken und ihren Verbündeten marschieren, wenn ihnen der Verlauf des Krieges die Möglichkeit gibt, zu den Waffen zu greifen und das russische Joch abzuschütteln. Die Sehnsucht nach der früheren Selbständigkeit und Kulturhöhe, die trotz aller Leiden unvergessen blieb, bildet einen mächtigen Impuls, dem der Kaukasus folgen wird, sobald die äußere Möglichkeit dazu vorhanden ist. Die Tatsache, daß die militärische Lage in Kleinasien diese Gelegenheit vorläufig nicht erwarten läßt, braucht nicht zu entmutigen. Wir stehen an diesem Punkte erst im Beginn der Entwicklung, und die Möglichkeit für Deutschland und seine

Verbündeten, jederzeit auf dem kleinasiatischen Kriegsschauplatz zu erscheinen, bietet Gewähr genug dafür, daß der russische Vormarsch über eine gewisse Grenze hinaus nicht gedeihen wird. Im übrigen gilt auch für Georgien, was für all die kleinen Staaten und Völkerschaften gilt, die ihre Sache auf den Sieg der Centralmächte gestellt haben: daß die Entscheidung in Europa fallen wird und daß diese Entscheidung unwiderruflich sein wird. Von dieser Entscheidung hängt es auch ab, ob das traurige Kapitel vom russischen Imperialismus in Georgien mit diesem Kriege abgeschlossen werden wird oder nicht.

Es sei hingewiesen auf die neugegründete Deutsch-georgische Gesellschaft, die es sich zur Aufgabe macht, engere kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Deutschland und Georgien, sowie den Kaukasusgebieten herzustellen. (Berlin NW., Unter den Linden 56). Als erste der von ihr geplanten Veröffentlichungen erschien: „Rassen und Kulturprobleme des Kaukasus“ von M. Tseretheli.



Wilhelm und Karoline von Humboldt in ihren Briefen

Von Marie von Bunsen

Wir sind immer darin beide einander sehr ähnlich gewesen, daß wir uns nur ans Einfachste und Höchste im Leben gewandt haben, daß uns das rein Menschliche über alles gegangen ist, und daß uns davon nichts abgewandt hat. . . Mir ist es ein fester, unumstößlicher Satz: Nichts was ein Mensch Gutes und Großes wirklich war, geht jemals unter.

W. von Humboldt



üßte man weiter nichts von diesen beiden begnadeten Menschen, in ihren Briefen lernen wir sie kennen.*) In ihnen geben sie sich uns, wie sie sich keinem Zeitgenossen gaben, wir teilen ihre unerreicht innige Seelengemeinschaft, ihr fesselndes Leben und wir sehen zu ihrer errungenen und behaupteten Stufe empor.

Ziel wurde ihnen mitgegeben, und doch haben sie sich das Wichtigste selber erzwungen. Beide hatten eine schwierige Jugend, beide haben sich innerlich befreit, frugen wenig nach dem Urteil der Menge, haben jedoch mit sicherem Takt den ererbten Lebensrahmen innegehalten. Beide waren hochbegabt, beide haben aber auch rastlos an sich weitergearbeitet, lebten, wie Wilhelm aussagt, „in Wissen und Forschen und Lernen“. Nicht gleich hatten sie sich gefunden, Karoline liebte Carl von Laroche und glaubte Wilhelm in den Banden der

*) Wilhelm und Karoline von Humboldt in ihren Briefen. Herausgegeben von Anna von Sydow. VII Bände. Berlin 1907—1916. E. S. Mittler u. S.